

Uwe Lenhart –

„Paragrafen-Engel für schwierige Fälle auf Rädern“

„Auf Deutschlands Straßen wird nach wie vor zu aggressiv gefahren“, betont Uwe Lenhart (36), Fachanwalt für Strafrecht in Frankfurt am Main.

Gerade in der Winterzeit, in der zahlreiche Feste gefeiert werden, sollten die Verkehrsteilnehmer besonders wachsam sein!

Grundsätzlich mahnt der Verkehrs-Experte zu mehr Rücksicht im Straßenverkehr. Er gilt als „Paragrafen-Engel für schwierige Fälle auf Rädern“. Ein Grund, weshalb er auch öfter kompetent in der F.A.Z. zu Problemen Stellung nimmt.

Horst Reber hat nachgefragt.

Das Thema Sperrfrist-Abkürzung nach Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer sorgt oft für unterschiedliche Auffassungen. Was sollte man auf alle Fälle wissen?

RA Lenhart: Konstruieren wir mal den Fall, dass einem Autofahrer wegen Trunkenheit im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Für deren Neuerteilung hat das Gericht eine Sperrfrist bestimmt. Die Dauer der Sperre kann aber vor Gericht verringert werden, etwa dann, wenn sich beispielsweise herausstellen sollte, dass der Delinquent nun doch nicht für jenen Zeitraum, der im Urteil festgeschrieben wurde, zum Autofahren ungeeignet ist. Die Grundlage hierfür muss jedoch handfest sein: wie die Teilnahme an einem Aufbau-seminar für alkoholauffällige Kraftfahrer (früher

hieß das Nachschulung). Diese Seminare vor gesetzlichem Hintergrund fordern mindestens 14 Stunden, liegen über einem Zeitraum von drei bis vier Wochen. Aufgenommen werden hierfür in der Regel Trunkenheitstäter mit bis zu 1,99 Promille Blutalkoholkonzentration. Die Kosten betragen etwa 400 Euro. In dem Kurs gibt es keine Prüfungen, in Gruppengesprächen werden die Gefahren des Alkoholkonsums eingeschätzt und eine Planung für das Verhalten entwickelt, mit dem sich künftige Trunkenheitsfahrten vermeiden lassen können. Am Ende des Kurses gibt es eine Bescheinigung, die man zur Gerichtsverhandlung oder zum späteren Antrag auf Sperrfrist-Abkürzung nutzen kann. Ein Versuch ist es allemal wert.

Was ist zu tun, wenn ein Fahrverbot droht?

RA Lenhart: Gehen wir mal davon aus, dass wegen zu schnellen Fahrens ein Fahrverbot angeordnet worden ist, der häufigste Fall. Nicht in jedem Falle muss nun auf Busse und Bahnen umgestiegen werden. Vorab sei jedoch angemerkt: Die Richtigkeit des gemessenen Wertes anzuzweifeln ist allenfalls mit dem Gutachten eines Sachverständigen möglich. Aber das ist teuer und die Messgeräte und -methoden sind mittlerweile so ausgereift, dass es kaum Aussicht auf Erfolg gibt. Allerdings könnte man vor Gericht prüfen lassen, ob ein Fahrverbot nicht erforderlich oder unangemessen ist. Um die Erforderlichkeit des Fahrverbots zu verneinen, muss der Verstoß zu verkehrssamer Zeit auf der Autobahn begangen worden sein, zudem muss der Betroffene Viel-



Uwe Lenhart, Fachanwalt für Strafrecht.

fahrer sein, und er darf keine Vor-einträge haben. Wenn ihn die Folgen des Fahrverbots besonders hart treffen, kann es unter Umständen unzumutbar sein. Zum Beispiel bei drohendem Verlust des Arbeitsplatzes. Ein Verzicht auf das Fahrverbot ist dann nicht möglich, wenn es mit einer Urlaubszeit verbunden werden kann. Für Selbstständige oder Freiberufler ist es unangemessen, wenn diese als Außendienstler Alleinverdiener sind, Termine mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht wahrnehmen und sich die Anstellung eines Fahrers nicht leisten können. Auch immaterielle und persönliche Folgen können berücksichtigt werden. Etwa notwendige, regelmäßige Arztbesuche oder die Fahrt zu einem schwerkranken Angehöriger, der entfernt lebt. Nur wenn die vorgetragenen Gründe auch belegt werden, kann auf das Fahrverbot verzichtet werden. Es ist regelmäßig mit der Erhöhung der normalen Geldbuße verbunden. ■